



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Christoph Erdmenger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Unterstützung der Teilzeitarbeit im Landesdienst

Kleine Anfrage - KA 6/7912

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen

1. Welche Anstrengungen unternimmt die Landesregierung, um für die Inanspruchnahme von Teilzeit bei den Landesbeschäftigten zu werben?

Die Personaldienststellen informieren an Teilzeitarbeit interessierte Landesbeschäftigte bei Bedarf umfassend über die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einer Teilzeitbeschäftigung. Darüber hinaus wurden die Beschäftigten der Landesverwaltung per Infobrief auf die landesspezifischen Möglichkeiten einer Teilzeitbeschäftigung (z. B. nach dem Tarifvertrag über die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung im Bereich der Landesverwaltung Sachsen-Anhalts und dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit im Bereich der Landesverwaltung Sachsen-Anhalts) hingewiesen.

2. Wie viele Anträge auf Teilzeitarbeit gab es im Jahr 2012 und wie viele wurden abgelehnt? Bitte soweit möglich, die Zahl der Fälle so fassen, dass ggf. mehrere Anträge einer Person (z. B. unterjährige Anträge, modifizierte erneute Antragsstellung nach einer Ablehnung) und aus Vorjahren in 2012 in Anspruch genommene Anträge als ein Fall gezählt werden. Bitte nach Ressorts, Tarifbeschäftigten oder Beamten, Antragsgrund (Elternzeit, Altersteilzeit, allg. Teilzeit) und soweit möglich, Grund der Ablehnung unterscheiden.

Die angeforderten Daten werden statistisch nicht erfasst. Es gibt auch keine regelmäßige Berichtspflicht der Ressorts dazu. Das den Personaldienststellen zur Verfügung stehende Personalbewirtschaftungsprogramm bietet ebenfalls keine Möglichkeit zur Erhebung der gewünschten Daten. Die Informationen können nur durch enormen manuellen Aufwand (Ziehen jeder einzelnen Personalakte in

jeder Dienststelle des Landes) ermittelt werden. Dieser Aufwand ist im Rahmen der für die Beantwortung Kleiner Anfragen vorgegebenen Fristen nicht zu leisten. Von einer Beantwortung der Frage muss daher abgesehen werden.

3. Welche der in der Drucksache 6/1847 wiedergegebenen Fälle von Teilzeitbeschäftigung finden sich in der Statistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder Tabelle 360-63-4-B nicht wieder?

In der Drucksache 6/1847 sind ausschließlich Daten zur Teilzeitbeschäftigung im Jahr 2012 aufgeführt. Für das Jahr 2012 wurde durch das Statistische Landesamt noch keine diesbezügliche Statistik veröffentlicht.

4. In Antwort 8 der Drucksache 6/1847 beantwortet die Landesregierung die Frage, ob es gesetzliche Regelungen zur verpflichtenden Arbeitszeitreduzierung in sachsen-anhaltischen Kommunen gibt. Sie beantwortet nicht die Frage, ob Kommunen in eigener Entscheidung entsprechende Regelungen eingeführt haben. Werden entsprechende Regelungen der Kommunen der Landesregierung bekannt? Wenn ja, welche Kommunen haben verpflichtende Regelungen zur Arbeitszeitreduzierung und auf welche Berufsgruppen beziehen sich diese? Wenn nein, wie ist dies bei Kommunen zu erklären, die sich in Haushaltskonsolidierung befinden?

Die Kommunen in Sachsen-Anhalt sind gemäß § 73 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt bzw. § 63 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt hinsichtlich ihres Personals an die geltenden gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorschriften gebunden. Diese Vorschriften sehen Arbeitszeitreduzierungen nur auf Antrag der Bediensteten (z. B. nach §§ 64 ff. des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt oder § 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst), also auf freiwilliger Basis vor. Eine verpflichtende Regelung zur Arbeitszeitreduzierung besteht derzeit ebenso wenig wie eine tarifrechtliche Öffnungsklausel, die Kommunen berechtigt, eine solche eigenständig einzuführen.